

Bereits, die Schule am Vorkurs in Barsted oder die GS Hannover-Linden. Mit dem in Niedersachsen eingeschlagenen Weg zur Einführung der inklusiven Schule kann die bestehende Organisation des Systems der sonderpädagogischen Angebote vor Ort unter Einbindung aller Beteiligten weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Durch die vielen und umfassenden integrativen Angebote ist die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen gut vorbereitet.

Einige kommunale Schultüpter möchten so genannte Schwerepunkt-Schulen einrichten. Was bedeutet das?

Die neuen gesetzlichen Regelungen ermöglichen es den kommunalen Schultüpern, ihre Schulen schrittweise zu inklusiven Schulen umzugestalten. Für einen Übergangzeitraum bis 2018 können sie so genannte Schwerepunkt-Schulen bestimmen. Schwerepunkt-Schulen sind Schulen, die einen Schwerpunkt in bestimmten Förderschwerpunkten ausgesetzt sind. Bei der Festlegung muss gewählt werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können. Diese muss nicht im Gebiet des Schultüpers liegen, sie kann auch zum Beispiel bei Grundschulen in einer Nachbargemeinde liegen, wenn die benachbarten Kommunen als Träger der Schulen entsprechende Absprachen getroffen haben. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können keine Schwerepunkt-Schulen bestimmt werden. Nach 2018 ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

Werden Integrationsklassen und Kooperationsklassen jetzt abgeschafft?

Nein, vorhandene Integrationsklassen werden weitergeführt, allerdings werden ab dem Schuljahr 2013/14 keine Integrationsklassen mehr nach dem alten Verfahren eingerichtet, da alle Schulen inklusive Schulen sind.

Kooperationsklassen können weiter geführt und auch neu eingerichtet werden. Ausnahmen: Klassen des Grundschulbereichs der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemeinen Schulen geführt werden können.

Wer entscheidet, ob ein Kind auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist und wie es gefördert wird?

Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist so ausgestal-

tet, dass die Eltern umfassend beraten und beteiligt werden. Die Entscheidung, welche Schulform ein Kind besucht, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, treffen die Eltern.

Was bedeutet „Elternwahlrecht“? Können sich Eltern künftig aussprechen auf welche Schulform ein Kind geht?

Alle Erziehungsberechtigten haben die Wahl, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Wahlrecht können künftig auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in vollem Umfang Gebrauch machen. Dies schließt das Recht der Eltern ein, zu entscheiden, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Nur ausnahmsweise kann die Elternentscheidung in begründeten Einzelfällen durch die Niedersächsischen Landesschulbehörde überprüft werden.

Können Eltern auch entscheiden, dass ihr Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung keine inklusive Schule, sondern eine Förderschule besucht?

Ja, das schließt das Elternwahlrecht ein. Eine Ausnahme stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar – diese wird es künftig nicht mehr geben, da alle Kinder in den entsprechenden Jahrgängen der allgemeinen Schulen eingeschult werden.

Wenn eine Förderschule schließt, was passiert dann mit den Kindern, die dort noch zur Schule gehen?

Die kommunalen Schultüper haben inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vor. Die Einführung erfolgt aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5. Die schrittweise Einführung ermöglicht es Kindern, die bereits eine Förderschule besuchen, den Schulbesuch an dieser Schulform zu beenden.

Wie wird die inklusive Schule an Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt? Gibt dort das Gleiche wie an den öffentlichen Schulen?

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Kinder entsprochen wird.

Wo sind weitere allgemeine Informationen erhältlich?

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:

Regionalabteilung Braunschweig:

Anneborg Heumann
(0531) 484-3342

Regionalabteilung Lüneburg:

Anneborg Heumann
(0511) 106-2425

Regionalabteilung Lüneburg:

Petra Rieck
(04251) 806619

Regionalabteilung Osnabrück:

Ulrich Detring
(04251) 806619

Regionalabteilung Osnabrück:

Mathias Krömer
(04941) 15-1009

Regionalabteilung Osnabrück:

Mathias Krömer
(04941) 15-1009

Wo sind Informationen darüber erhältlich, wie in einer Region die inklusive Schule konkret umgesetzt wird, zum Beispiel wo Schwerpunktschulen geplant sind?

Ergänzend zu den Informationsmaterialien des Kulturlandniedersachsen können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger an die Kulturlandniedersachsen wenden, um auch an die kommunalen Schultüperen wenden, also an die jeweilige zuständigen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Niedersächsisches
Kulturlandniedersachsen

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur inkluisiven Schule



Niedersachsen

Niedersächsisches Kulturlandniedersachsen

Schiffgraben 12

30159 Hannover

E-Mail: presstelle@nk.niedersachsen.de

www.nk.niedersachsen.de

Bestellungen:

Telefon: 0511 20 74 51

E-Mail: bibliothek@nk.niedersachsen.de

Foto: Claudia Gilbel für das Niedersächsische Kulturlandniedersachsen

Design: Hey/Weberagentur

Druck: Color-Druck GmbH, Holzminden

Die genauen Bestimmungen für die inklusive Schule sind im

Informationen über die Kulturlandniedersachsen unter

www.nk.niedersachsen.de/nkzulesen.

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung,

nicht zur Wahlwerbung in Wahlkampfen eingesetzt werden.

August 2013



Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Inklusion beginnt in unseren Köpfen und Herzen. Wir in Niedersachsen haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht. Mehr als die Hälfte der Grundschulen arbeitet mit dem Regionalen Integrationskonzept, das Ende der 90er Jahre in Niedersachsen von der damaligen SPD-Landesregierung eingeführt wurde. Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf lernen hier erfolgreich gemeinsam. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den Schulen. Das ist das Ziel der inklusiven Schule, die zum Schuljahr 2013/2014 startet.

Bei der Einführung der inklusiven Schule wollen wir alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Verpflichtend beginnt die Einführung der inklusiven Schule mit dem Schuljahr 2013/14 in den Schuljahrgängen 1 und 5 und wächst dann Jahr für Jahr in die höheren Jahrgänge auf. Eltern haben ein Wahlrecht. Sie entscheiden, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Spricht für Sport soll das Prinzip der inklusiven Schule heraus erweitert werden. Für die Umsetzung stellt die Niedersächsische Landesregierung zusätzliche Ressourcen zur Verfügung.

Inklusion ist eine Chance für alle Schülerinnen und Schüler. Die Vielfalt, die wir zukünftig in unseren Klassen haben werden, ist eine echte Bereicherung. Das vorliegende Falblatt beantwortet häufig gestellte Fragen zur Einführung der inklusiven Schule und nennt Kontakte. Auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie unter www.nrk.niedersachsen.de weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
Franka Heiligenstadt
Niedersächsisches Kultusministerium

Was bedeutet „Inklusion“?

Inklusion bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. In einem barrierefreien Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt.

Worum wird die inklusive Schule angeführt?

Niedersachsen hat - wie alle Bundesländer - die Verpflichtung, den Artikel 24 („Bildung“) der Bundesverfassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu setzen. Ende 2008 und Anfang 2009 haben Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zugestimmt. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe an den allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt von der Bund-Länder-Kooperation auf der gemeinsamen Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen für den schulischen Bildungsbereich in Niedersachsen knüpft sie an die bereits seit Jahren ausgewerkelten Maßnahmen (z. B. Regionale Konzepte mit sonderpädagogischer Grundversorgung und Mobilen Diensten) zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern in den allgemeinen Schulen an. In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Das hat der Niedersächsische Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der inklusiven Schule aus?

Die Grundschulen nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können an der Grundschule besuchen, wenn ihre Erziehungsbedingungen dies wünschen.
Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache für alle Lernbereiche und soziale bis 2018 in der Regel für ein Übergangsjahr. Die Einrichtung der inklusiven Schule Schwerpunktschulen bestimmt werden.

Weiterführende Schulen nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie körperliche und motorische Entwicklung Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage der Elternwahl auf. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich.

Welche Vorteile hat ein Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dadurch, dass es in einer inklusiven Schule lernt?

Das Kind erfährt die Zugehörigkeit zu der Gruppe der Kinder aus seinem Umfeld, es hat keinen Sonderstatus. Das Kind kann seine Erfahrungen, Kernkompetenzen und Fähigkeiten und Lernmöglichkeiten im Austausch mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern erweitern.

Werden Schülerinnen und Schüler die schneller lernen, von langsame lernenden Schülerinnen und Schülern beim Lernfortschritt aufgehalten?

Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Befunde. Es gibt aber gesicherte Kenntnisse, die belegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre sozialen Fähigkeiten und Mitschüler unterstützen.

Ist es denkbar, dass künftig mehrere Kinder mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer Klasse mit vielen anderen Kindern ohne einen solchen Bedarf unterrichtet werden?

Es ist denkbar, wird aber nicht die Regel sein, da es in den fünf Prozess aller Kinder nicht möglich ist, rund 35.000 Schülerinnen und Schüler (bundesweit) einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben und manche Schülerinnen und Schüler nach dem Willen ihrer Eltern auch weiterhin eine Förderschule besuchen werden. Der Vielfalt der Lern- und Leistungs Voraussetzungen in einer Schulklasse ist durch Differenzierung und Individualisierung zu entsprechen – wie bisher.

Wie werden die Schulen personell unterstützt?

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zusätzliche Förderschullehrerinnen und Schüler eingestellt. Entscheidend dafür ist der jeweilige Bedarf entsprechend dem Förderschwerpunkt und der Schulsituation. Im Rahmen der Mobilen Dienste werden alle Schu-

len in ihrer Arbeit von Förderschullehrkräften beraten und unterstützt. Bei Bedarf können bei den Förderschulen zusätzliche geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines Förderplans mitwirken.

Sind die Lehrerinnen und Lehrer auf die neuen Herausforderungen ausreichend vorbereitet?

Unsere Lehrerinnen und Lehrer nutzen bereits seit 2011 die angebotenen Fortbildungen zur Einführung der inklusiven Schule. 2012 begann der Ausbau der Qualitätsentwicklungsinitiative für die Lehrerinnen und Lehrer des Sekundarbereichs I sowie eine bundesweite Fortbildung für Schülerinnen und Schüler. Alle Fortbildungsmaßnahmen befinden sich in der Durchführung. Die Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden mit Hilfe regelmäßiger Evaluation an die aktuellen Bedürfnisse der Schulpraxis angepasst. Eine Vorbereitung erfolgt ebenfalls in den Seminaren und durch vielfältige Angebote der Kompetenzzentren. Die Professionalisierung unserer Lehrkräfte wollen wir durch gezielte Weiterbildungen ausbauen.

Was ändert sich an den Grundschulen?

Grundschulen nehmen künftig als inklusive Schulen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler auf. Dies schließt Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein, wenn deren Eltern dies wünschen. Die Grundschulen erhalten für diese Schülerinnen und Schüler zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften (außer für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache für alle Lernbereiche und soziale Entwicklung). Spiele in die sonderpädagogische Grundversorgung eingebunden sind, die sich nach dem besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler richten. Schülerinnen und Schüler, die an 31.07.2013 die Schuljahrgänge 2 bis 4 einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen, können dort weiter unterrichtet werden, bis sie den 4. Schuljahrgang beendet haben. In allen Förderschwerpunkten außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung dürfen die Schulförderer bis längstens 2018 Schwerpunktschulen bilden.

Was ändert sich an den weiterführenden Schulen?

In den weiterführenden Schulen werden mit Schuljahresbeginn 2013/14 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen, wenn deren Eltern dies wünschen. Das bedeutet, dass dort Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam in Klassen mit anderen Schülern

Worum werden die Förderschulen nicht Abgeschaft? Wozu werden sie noch gebraucht?

Die Eltern in Niedersachsen können grundsätzlich wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Förderschulen können mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Schuljahrgänge 5 bis 10), Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar. Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen der mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf werden die allgemeinen Schulen besuchen.

Die Förderschule ist zugleich sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Förderzentrum unterstützt die Kinder in allen Schritten der Schulzeit. Die Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Särker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird. Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören beispielsweise die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte sowie der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

An unserer Grundschule gibt es bereits eine „sonderpädagogische Grundversorgung“ bzw. ein „Regionales Konzept“. Haben wir damit bereits eine inklusive Schule?

Viele Grundschulen, aber auch weiterführende Schulen in Niedersachsen haben sich bereits auf den Weg hin zur inklusiven Schule begeben. Wir bringen in Niedersachsen kein Modell bei Null an, ganz im Gegenteil. Mehr als die Hälfte der knapp 1.800 niedersächsischen Grundschulen ist bereits mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet. Landesweit gab es 2011 mehr als 700 Integrationsklassen. In Berlin fast 2.000 Schülerinnen und Schüler sind gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet wurden. In Niedersachsen arbeiten im Bereich der Inklusion Bildung auf Bundesweite angelegte Modelle Schulen, zum Beispiel das Regionale Konzept. Bei